



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 661/18 Datum: 12.06.2018 Status: öffentlich
Aufhebung des Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlusses für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung in der Stadt Crivitz, OT Wessin, Pappelweg	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Beresowski	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 02.07.2018
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

In Vorbereitung der Abrechnung der Straßenausbaubeitragsmaßnahme „Ausbau des Pappelweges“ im Orsteil Wessin wurde versehentlich ein zweiter gleichlautender Abschnittsbildungs- und Kostenspaltungsbeschluss für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung für diesen Straßenabschnitt vorbereitet und durch die Stadtvertretung gefasst. Aufgrund der doppelten Beschlusslage ist jetzt die Aufhebung des Beschlusses BV Cri 555/18 vom 29.01.2018 durch die Stadt Crivitz notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Beschluss BV Cri 555/18
Beschluss – Nr 22-14

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt in Ihrer Sitzung den Beschluss BV Cri 555/18 „Abschnittsbildungs- und Kostenspaltungsbeschluss für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung in der Stadt Crivitz, OT Wessin, Ringstraße“ vom 29.01.2018 aufzuheben.

B e s c h l u s s

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt in ihrer Sitzung am 14.04.2014, im Rahmen der Baumaßnahme „Aus- und Neubau der Straße Pappelweg im OT Wessin“ folgendes Teilstück auf der Grundlage eines Abschnittes im Sinne von § 8 Abs. 4 KAG M-V abzurechnen:

Stadt Crivitz, OT Wessin, - Teilstück

Pappelweg

(von der Kreuzung „Ringstraße“ bis Kreuzung Straße „Zu den Stallanlagen“),
Ausbaulänge: ca. 260 m (siehe Flurkarte in der Anlage)

Die Stadtvertretung beschließt ferner, dass die Straßenausbaubeiträge für die Teileinrichtung „Fahrbahn, Beleuchtung und Entwässerung“ in dem o. g. Teilstück im Wege der Kostenspaltung im Sinne von § 7 Abs. 3 KAG M-V erhoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreter:	19
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	---
Stimmenthaltungen:	1


Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Stadtvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Crivitz, den 15.04.2014


U. Gußmann
Bürgermeister




Stellvertretender
Bürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Crivitz, DT Wessin, Pappelweg

Maßstab 1: 1500, Auszug ist genordet

Datum: 01.04.2014

Beschluss	Vorlage-Nr: BV Cri SV 555/18
Beschluss-Nr. 555/18	Status: Öffentlich
TOP 14 Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung in der Stadt Crivitz, OT Wessin, Pappelweg	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Herr Beresowski

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens Wessin wurden verschiedene Baumaßnahmen in einem Maßnahmenplan zur Verbesserung der Infrastruktur in der ehemaligen Gemeinde Wessin festgeschrieben, welche in der Zeit des Bodenordnungsverfahrens teilweise umgesetzt wurden.

Eine dieser realisierten Baumaßnahmen ist unter anderem der Ausbau der Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung im Pappelweg im OT Wessin im Jahre 2011.

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) ist die Kommune verpflichtet, bei Baumaßnahmen am Straßenkörper und ihren Teileinrichtungen (z.B. Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung) Straßenausbaubeiträge zu erheben, sobald die Grundvoraussetzungen (Verbesserung der Anlage, Verlängerung der Nutzungszeit usw.) erfüllt sind. Für die Teileinrichtung Fahrbahn und Entwässerung sind somit gegeben. Des Weiteren wurde im Rahmen einer Einwohnerversammlung vor Baubeginn über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach Abschluss der Baumaßnahme und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen informiert.

Für die Erhebung von Beiträgen ist es erforderlich, dass die sachliche Beitragspflicht eingetreten ist. Diese entsteht, wenn

- die Baumaßnahme beendet ist, d.h. das Bauprogramm erfüllt ist,
- die (endgültige) Rechnungslegung möglich ist, mithin der Aufwand für die Maßnahme endgültig festgestellt werden kann. Die endgültige Ermittlung des Aufwandes setzt das Vorliegen aller Unternehmerrechnungen, und zwar aller Schlussrechnungen, voraus, und
- ein Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss gefasst wurde.
- ein Bodenordnungs-, Flurneuerungs-, oder Umlegungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und somit die einzelnen Grundstücksgrößen wieder genau feststehen

Der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist maßgebend für die Auslösung der Frist für die Festsetzungsverjährung. Diese beträgt nach § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 168 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung vier Jahre. Sie beginnt gemäß § 12 KAG M-V i.V.m. § 170 Abgabenordnung mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Geschätzte Einnahme ca.20.000,00 €.

Anlage/n:

Flurkartenauszug mit Abschnittsbildung

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt für die abgeschlossene Baumaßnahme „Ausbau des Pappelweges im OT Wessin“ gemäß § 3 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Crivitz für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung, Ausbaubeiträge selbstständig zu erheben und für die Baumaßnahmen folgende Abschnitte/Anlagen zu bilden:

Abschnitt/Anlage: Pappelweg im Bereich vom Abzweig Ringstraße bis zum Anschluss Weg zu den Stallanlagen,
Ausbaulänge ca. 260 m (siehe Flurkartenauszug in der Anlage)

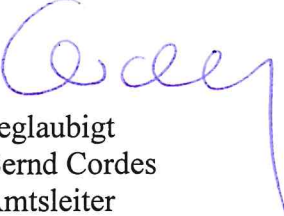
→ Abstimmungsergebnis:

17 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

Damit ist der Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss für den Pappelweg in Wessin einstimmig gefasst.

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez.
Britta Brusch-Gamm
Bürgermeisterin


beglaubigt
Bernd Cordes
Amtsleiter

gez.
Jennifer Berger
Schriftführung

